

Dienstleistungen erbringen | China | Umsatzsteuer

## Value-Added Tax auf Dienstleistungen in China

**Sämtliche Dienstleistungen und Warenlieferungen unterliegen der Mehrwertsteuer (Value-Added Tax, VAT). Seit dem 1. April 2019 gelten neue Steuersätze.**

08.06.2020

**Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick**

Die sogenannte Business Tax wird seit dem 1. Mai 2016 nicht mehr erhoben.

Der Standardsteuersatz der VAT liegt bei 13 Prozent, reduzierte Sätze von 9 beziehungsweise 6 Prozent sind möglich.

Die Steuersätze betragen seit 1. April 2019:

Baudienstleistungen (inkl. Installations- und Montagedienstleistungen)	9%
Vermietung beweglicher Gegenstände	13%
Finanzdienstleistungen	6%
Unterhaltungsdienstleistungen	6%
Lifestyle-Dienstleistungen (Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Sport, Gesundheit, Reisen, Unterhaltung, Catering etc.)	6%
Transportdienstleistungen	9%
Forschungs- und Technologiedienstleistungen	6%
IT-Dienstleistungen	6%
Kultur- und Mediendienstleistungen (inkl. Designdienstleistungen, Übertragung von Marken- und Urheberrechten, Werbedienstleistungen und Messetätigkeiten)	6%
Zertifizierungs- und Beratungsdienstleistungen	6%
Postdienstleistungen	9%
Basis-Telekommunikationsdienstleistungen	9%
Ausgewählte Telekommunikationsdienstleistungen (u.a. wertschöpfende)	6%
Kleinunternehmer (sog. „small-scale taxpayer“ mit monatlichem Umsatz von über 100.000 RMB)	3%

Quelle: Recherche von GTAI

## VALUE-ADDED TAX AUF DIENSTLEISTUNGEN IN CHINA

Die chinesische VAT auf Dienstleistungen verfügt über einen weiten Anwendungsbereich. Danach ist VAT-steuerpflichtig, wer in China Dienstleistungen im Bereich Transport oder in anderen benannten modernen Dienstleistungsbranchen erbringt. Als in China erbracht gelten Dienstleistungen bereits dann, wenn der Dienstleistungsempfänger oder Dienstleistungserbringer in China ansässig ist.

Deutsche Unternehmen ohne Firmensitz in China (=non-resident enterprise), die direkt in China tätig werden, dürfen in China nur besteuert werden, wenn sie mit ihren Aktivitäten eine Betriebsstätte („permanent establishment“, PE) im Sinne des chinesisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens begründen. Grundsätzlich wäre auch in diesen Fällen eine buchmäßige Gewinnermittlung möglich, in der Praxis wird jedoch meist der Gewinn nach der sogenannten „Deemed-Profit“-Methode „geschätzt“. Unter anderem begründen Bauausführungen und Montagen mit einer Dauer von über zwölf Monaten eine Betriebsstätte.

Wurde die Dienstleistung im Ausland erbracht, das heißt der Steuerpflichtige ist aus der EU und der Leistungsempfänger ist in China ansässig, wird die Dienstleistung an dem Ort besteuert, wo der Leistungsempfänger ansässig ist, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 59 a.F. MwStRL). Die deutsche Mehrwertsteuer ist somit nicht auszuweisen. Es liegt steuerlich eine in China getätigte und damit in China steuerpflichtige Dienstleistung vor. Dementsprechend können ausländische, nicht in China ansässige Dienstleistungserbringer oder -empfänger zur Zahlung von VAT verpflichtet sein. Dies gilt auch dann, wenn sie in China nicht steuerlich registriert sind und keinen Vorsteuerabzug geltend machen können.

Ist der Erbringer der Leistung nicht in China ansässig oder anderweitig als Steuerzahler registriert, muss die VAT durch den in China ansässigen Vertreter des ausländischen Erbringers abgeführt werden. Hat das ausländische Unternehmen keinen Vertreter vor Ort, agiert der chinesische Dienstleistungsempfänger als Withholding Agent. Als solcher ist er verpflichtet, die entsprechende Steuer von der Rechnung einzubehalten und an den Fiskus weiterzuleiten. Der Nachweis der Steuerzahlung ist regelmäßig Voraussetzung dafür, dass der zu zahlende Rechnungsbetrag ins Ausland überwiesen werden kann.

Wird die Dienstleistung im nicht-chinesischen Ausland erbracht (Offshore-Projekte), unterliegen sie entweder dem Nullsteuersatz (mit der Folge, dass Vorsteuer geltend gemacht werden kann) oder sind steuerfrei gestellt (in diesem Fall ist kein Vorsteuerausgleich zulässig).

Bei Software ist zu beachten, dass die umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Verkaufs von Software an einen Abnehmer im Ausland von verschiedenen Kriterien abhängt. So kann beispielsweise je nachdem, ob es sich um Standardsoftware oder um angepasste Individualsoftware handelt und ob die Software von einem Server heruntergeladen oder auf physischen Datenträgern übermittelt wird, umsatzsteuerlich eine Lieferung oder eine sonstige Leistung vorliegen. Dies ist von Bedeutung für die Frage, wo dieser Umsatz ausgeführt wird und damit in welchem Land der Umsatz überhaupt steuerbar ist.

Auf die VAT wird seit 2010 zudem eine Urban Maintenance and Construction Tax (Infrastrukturabgabe) in Höhe von bis zu 7 Prozent der VAT abhängig vom Ansässigkeitsort des Steuerzahlers sowie eine Education Tax (Educational Surtax, Bildungsabgabe) in Höhe von weiteren 3 Prozent der VAT und eine lokale Education Tax von 2 Prozent der VAT aufgeschlagen.

Es liegt ein Entwurf eines "Urban Maintenance and Construction Tax Law " vor, das die bislang geltenden Übergangsregelungen ersetzen soll.

Das Ministry of Finance und die State Taxation Administration veröffentlichten am 27. November 2019 einen Konsultationsentwurf eines VAT-Gesetzes (Value-Added Tax Law of the People's Republic of China (consultation draft)).

Dieser Beitrag gehört zu:

[Dienstleistungen erbringen in China](#)

## Mehr zu:

China  
Umsatzsteuer  
Recht

## Kontakt

Julia Merle

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 432

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.